OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-780177/17/MZ/CK

Datum:
Linz, 13. Oktober 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des Mag. T B, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. D S, wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, durch der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land zurechenbare Organe in Form der Personendurchsuchung, der Fahrzeugdurchsuchung, der erkennungsdienstlichen Behandlung sowie der übermäßig langen Anhaltung am 2. Mai 2021 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22. September 2021

zu Recht:

I. Der Beschwerde betreffend die erkennungsdienstliche Behandlung wird stattgegeben und diese Maßnahme für rechtswidrig erklärt.
Die Beschwerden betreffend die Personendurchsuchung, die Fahrzeugdurchsuchung und die übermäßig lange Anhaltung werden als unbegründet abgewiesen.

II. Der Bund (für den die belangte Behörde eingeschritten ist) hat der beschwerdeführenden Partei Aufwandersatz in Höhe von insgesamt 1.659,60 Euro (Schriftsatzaufwand von 737,60 Euro und Verhandlungsaufwand von 922,00 Euro) binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu leisten.
Die beschwerdeführende Partei hat dem Bund (für den die belangte Behörde eingeschritten ist) Aufwandersatz in Höhe von insgesamt 887,20 Euro (Vorlageaufwand von 57,40 Euro, Schriftsatzaufwand von 368,80 Euro sowie Verhandlungsaufwand von 461,00 Euro) binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Schriftsatz vom 11. Juni 2021, zur Post gegeben am 14. Juni 2021, erhob die beschwerdeführende Partei (in der Folge: bP) Maßnahmenbeschwerde wegen der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt am 2. Mai 2021 durch der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) zurechenbare Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes.
Darin führte die bP im Wesentlichen aus, dass sie am 2. Mai 2021 gegen 1.30 Uhr in T, wo sie zu einem dort befindlichen Zigarettenautomaten zugefahren sei, von zwei Exekutivbeamten in Zivil und zwei uniformierten Beamten angehalten worden sei. Die bP habe der Aufforderung der Ausweisleistung durch Übergabe des Ausweises der Rechtsanwaltskammer und des Führerscheins Folge geleistet. Ein daraufhin erfolgter Alkovortest sei negativ verlaufen. Die bP sei sodann mit einem Lichtbild und der Frage konfrontiert worden, ob dies sie sei, was von dieser bejaht worden sei. Es seien Wortwechsel bezüglich der Frage des Beamten, was die bP im Garten des Hauses getan hätte, gefolgt, da die bP mehrfach herausfinden habe wollen, welchen Garten der Beamten meine. Weiters seien sodann eine Personen- und Fahrzeugdurchsuchung ohne Angabe von Gründen durchgeführt worden, welche kein Ergebnis erbracht hätten. Daraufhin sei der bP mitgeteilt worden, dass diese nunmehr zur erkennungsdienstlichen Behandlung und Einvernahme mitkommen müsse und danach wieder zum Fahrzeug zurückgebracht werde. Dem Vorhalt der bP, dass sie immer noch nicht wisse, was ihr vorgeworfen werde, sei der Beamte mit Einbruchdiebstahl bzw nach erfolgter Nachfrage mit Verdacht des versuchten Einbruchdiebstahls begegnet. Die bP habe mitgeteilt, dass sie damit nicht einverstanden sei. Trotz mehrmaligen Ausdrucks des mangelnden Einverständnisses sei sodann bei der Polizeiinspektion Traun eine erkennungsdienstliche Behandlung durch die Anfertigung von Lichtbildern, Abnahme der Fingerabdrücke sowie einem Mundhöhlenabstrich durchgeführt worden. Von der Einvernahme sei keine Rede mehr gewesen. Nach Durchführung der erkennungsdienstlichen Behandlung sei der Beschwerdeführer gegen 2.20 Uhr zu seinem Fahrzeug zurückgebracht worden.

I.2. Mit Schreiben vom 21. Juni 2021 forderte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Landespolizeidirektion Oberösterreich zur Vorlage der Akten und Erstattung einer Gegenschrift auf.

I.3. Mit Schreiben vom 13. Juli 2021 kam die belangte Behörde dieser Aufforderung nach und führte in ihrer Gegenschrift im Wesentlichen aus, dass ein Anrainer in Traun bei der PI am 2. Mai 2021 um 00.54 Uhr Anzeige über den Verdacht auf Einbruch bzw Einbruchsversuch erstattet habe. Auf der Videoüberwachungsanlage sei eine männliche Person zu sehen, welche im Garten bzw Eingangsbereich des Hauses herumgegangen sei. Durch das Aktivieren des Lichtes und der Rollos sei der Mann augenscheinlich vertrieben worden. Die Kriminaldienststreife und die

uniformierte Außendienststreife von Traun hätten nach einem Augenschein am Tatort und der Sichtung der Videoaufnahmen hinsichtlich des Anfangsverdachts eines möglichen versuchten Einbruchdiebstahls eine Fahndung nach dem Täter eingeleitet. Um 1.30 Uhr habe sodann im Nahebereich des Tatortes ein KFZ festgestellt werden können, dessen Lenker Ähnlichkeit mit der unbekannten Person auf den Videoaufnahmen gehabt hätte. Der Lenker habe am Parkplatz einer Trafik angehalten und sei sodann einer polizeilichen Kontrolle unterzogen worden. Es sei festgestellt worden, dass es sich um den gesuchten Tatverdächtigen handle, was dieser auch selbst bestätigt habe. Die Kriminaldienststreife habe in weiterer Folge einerseits das Fahrzeug und andererseits die Person auf verdächtige Gegenstände durchsucht. Es hätten keine Gegenstände, welche auf ein Eigentumsdelikt hingewiesen hätten, vorgefunden werden können. Der Tatverdächtige habe auf die Frage nach dem Grund seines Herumschleichens beim einschlägigen Haus keine konkreten Angaben machen können. Schlussendlich habe er als Grund angegeben, dass er einen Platz zum Urinieren gesucht hätte. Auch habe der Tatverdächtige erklärt bei einem Mandanten in Hörsching gewesen zu sein, wobei er nähere Angaben hierzu verweigert habe. Auf der Rückfahrt hätte er einen Platz zum Urinieren gesucht. Mit dem Umstand konfrontiert, dass Traun nicht am Weg zwischen Hörsching und Linz liege habe die bP die Verantwortung über den Aufenthalt gewechselt und erklärt, dass er in St. Georgen im Attergau gewesen sei. Über Vorhalt, dass auch damit der Aufenthalt in Traun nicht erklärlich sei, habe die bP weitere Angaben verweigert. Aufgrund dieser Umstände habe der Verdacht des versuchten Einbruchdiebstahls bestanden, weswegen die bP auf der PI Traun einer erkennungsdienstlichen Behandlung unterzogen worden sei. Nach Übermittlung des Abschlussberichts seitens des Landeskriminalamts an die StA Linz sei das wegen §§ 15, 127, 129 Abs 2 StGB geführte Ermittlungsverfahren gegen die bP von der StA Linz am 21. Juni 2021 gemäß § 190 Z 1 StPO eingestellt worden.

Die bP sei der polizeilichen Einladung zur Personen- und Fahrzeugdurchsuchung als auch der erkennungsdienstlichen Behandlung freiwillig gefolgt, weshalb keine Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt vorliege und die Maßnahmenbeschwerde daher zurückzuweisen sei. Aufgrund der Videoaufzeichnung und des verdächtigen Benehmens einerseits und der Verheimlichung sowie der widersprüchlichen und unglaubwürdigen Angaben über den Herkunftsort und –grund andererseits sei die bP im Zeitpunkt des Einschreitens der Beamten – des Einbruchdiebstahls bzw des versuchten Einbruchdiebstahls verdächtig gewesen. Sowohl die Personen- als auch die Fahrzeugdurchsuchung seien daher zulässig gewesen. Das auf dem Video zu erkennende Verhalten der bP habe ergeben, dass nicht ein Platz zum „Urinieren“ gesucht, sondern ein gegenwärtiger (eventuell auch zukünftiger) gefährlicher Angriff geplant worden sei. Vor diesem Hintergrund sei die erkennungsdienstliche Behandlung zu Vorbeugung gefährlicher Angriffe erforderlich. Dass das Anfertigen von Lichtbildern, die Abnahme der Papillarabdrücke sowie die Ermittlung von DNA-Daten durch einen Mundhöhlenabstrich kriminaltechnische Präzision und damit

eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen würden, liege in der Natur der Sache. Eine übermäßig lange Anhaltung in diesem Zusammenhang sei eine Behauptung, die nach dem gesamten Geschehensablauf so nicht verifizierbar sei.
An Kosten machte die belangte Behörde Vorlageaufwand iHv EUR 57,40, Schriftsatzaufwand iHv EUR 368,80 sowie Verhandlungsaufwand iHv EUR 461,00 geltend.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde, die im Rahmen des Schreibens vom 10. August 2021 erstattete Äußerung, die Gegenschrift und den vorgelegten Verwaltungsakt sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22. September 2021.

I.5. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 2. Mai 2021, um 00.54 Uhr, erstattete H H bei der PI Traun telefonisch Anzeige wegen des Verdachts des Einbruchsversuchs. BezInsp S und Insp G fuhren als Zivilstreife zum betreffenden Haus, wo die Bewohner die Beamten bereits erwarteten und ihnen berichteten, dass auf dem von der Videoüberwachungsanlage aufgenommenen Video eine männliche Person zu sehen sei, welche im Garten bzw Eingangsbereich des Hauses aufhältig gewesen und durch das Aktivieren des Lichts bzw der Rollos augenscheinlich vertrieben worden sei. Die Beamten fertigten mit dem Mobiltelefon ein Lichtbild von der auf dem Video ersichtlichen männlichen Person an, mit welchem sie in weiterer Folge die Fahndung nach dem Täter wegen des Anfangsverdachts eines möglichen versuchten Einbruchdiebstahls einleiteten. Eine Spurensuche erfolgte zu diesem Zeitpunkt nicht.

Um etwa 1.30 Uhr konnte die bP mit ihrem PKW am Parkplatz einer Trafik in O, aufgefunden werden, wobei im Zuge einer polizeilichen Kontrolle von der Beamtin der ebenfalls vor Ort befindlichen uniformierten Streife bei der bP der Alkovortest durchgeführt wurde, welcher kein Ergebnis brachte. Die bP händigte den Polizisten auch ihren Rechtsanwaltskammerausweis aus, anhand dessen diese ihre Identität eindeutig feststellen konnten. Zudem wurde die bP von BezInsp S befragt, ob sie die Person auf dem von ihm vorgezeigten Lichtbild sei, was die bP bejahte. Die bP fragte den Beamten, wo dieses Lichtbild aufgenommen worden sei, wobei dieser der bP mitteilte, dass dieses bei einem in der Nähe befindlichen Einfamilienhaus vor einigen Minuten aufgenommen worden sei. BezInsp S hatte zum Zeitpunkt der Amtshandlung den Eindruck, dass die bP genau wusste, von welchem Einfamilienhaus die Rede war und sich ertappt zeigte. Befragt, was die bP auf dem betreffenden Grundstück getan hätte, machte diese keine konkreten Angaben. Hinsichtlich des gegen die bP bestehenden Vorwurfs gaben die Beamten an, dass der Verdacht des versuchten Einbruchdiebstahls im Raum stehe. Über mehrmaliges Hin und Her bezüglich des Grunds des Aufenthalts auf dem

betreffenden Grundstück und der Frage nach dem Fahrweg der bP gab diese an, dass sie sich auf dem Rückweg von einem Mandanten befinde. Unter mehrmaligem Hinweis auf und Erklärung über die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht brachte die bP schließlich vor, dass sich der Mandant in Hörsching befinde. BezInsp S entgegnete, dass sich der Aufenthaltsort in Oedt nicht auf der Strecke zwischen Hörsching und Linz befinden würde. Im Zuge dieses Gesprächs wurde auch St. Georgen im Attergau als ursprünglicher Herkunftsort erwähnt bzw die Aussage getätigt, dass die bP einen Platz zum Urinieren gesucht hätte.

In weiterer Folge wurde der bP mitgeteilt, dass eine Durchsuchung ihrer Person durchgeführt würde und diese aufgefordert, ihre Taschen zu leeren. Dieser Aufforderung kam die bP zunächst nach, beendete daraufhin allerdings den Vorgang des Herausnehmens von Gegenständen, da sie erfuhr, dass es den Beamten primär um spitze Gegenstände gehen würde und sie solche nicht bei sich hatte. Trotz der Kundgabe des Unmuts über die Personendurchsuchung seitens der bP führte BezInsp S diese durch, wobei keine verdächtigen Gegenstände gefunden wurden. Auch bei der im Anschluss stattgefundenen Fahrzeugdurchsuchung, mit welcher die bP ebenfalls nicht einverstanden war, konnten keinerlei einem potentiellen Einbruchdiebstahl dienliche Gegenstände gefunden werden. Im Anschluss wurde die bP zur erkennungsdienstlichen Behandlung auf die PI Traun verbracht, wobei Lichtbilder angefertigt, die Größe gemessen und Papillarabdrücke sowie ein Mundhöhlenabstrich abgenommen wurde. Die bP weigerte sich zunächst stets an der Amtshandlung mitzuwirken, wobei diese den mehrmaligen Aufforderungen der Beamten bzw dem Nachhelfen durch die Beamten in weiterer Folge doch nachkam. Bei der PI Traun fand keine Einvernahme der bP statt. Nach Abschluss der erkennungsdienstlichen Behandlung wurde die bP um etwa 2.20 Uhr zu ihrem Fahrzeug zurückgebracht.

II. Soweit im Folgenden nicht ausdrücklich behandelt, ergibt sich der festgestellte Sachverhalt schlüssig aus den im Wesentlichen übereinstimmenden Aussagen der an der öffentlichen mündlichen Verhandlung Beteiligten bzw aus dem Verwaltungsakt.

Die Feststellung, wonach die bP den Beamten gefragt habe, wo dieses Lichtbild aufgenommen worden sei, und dieser der bP mitteilte, dass dieses bei einem in der Nähe befindlichen Einfamilienhaus vor einigen Minuten aufgenommen worden sei, ergibt sich aus der glaubwürdigen Aussage des Zeugen S. Dem erkennenden Gericht scheint es nicht lebensnahe, dass die Frage der bP – wie diese in der mündlichen Verhandlung angab – faktisch unbeantwortet blieb. Dass der Zeuge S zum Zeitpunkt der Amtshandlung den Eindruck hatte, dass die bP genau gewusst habe, von welchem Einfamilienhaus die Rede sei und sich ertappt gezeigt habe, ergibt sich aus dessen schlüssiger Aussage im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Der Zeuge führte diesbezüglich aus, die Mimik, die herabhängenden

Schultern und das zu Boden blicken der bP so gedeutet zu haben. Diese Deutung ist für das erkennende Gericht aufgrund des Auftretens der bP in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar, zumal auch bedacht werden muss, dass die Beamten die bP damals erstmalig erlebten und diese im Zusammenhang mit einem versuchten Einbruchdiebstahl wahrnahmen. Dass die bP hinsichtlich der Frage über den Grund des Aufenthalts auf dem betreffenden Grundstück keine konkreten Angaben machte und erst nach mehrmaligem Hin und Her angab, sich zuvor bei einem Mandanten in Hörsching befunden zu haben, war für das erkennende Gericht aufgrund der glaubwürdigen Aussage des Zeugen S und des persönlichen Eindrucks von der bP im Rahmen der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar. Auch wenn die bP angab, bereits zum Zeitpunkt der Amtshandlung den Beamten mitgeteilt zu haben, spazieren gegangen zu sein um den Kopf frei zu bekommen, so ist dies aufgrund des weiteren Verlaufs der Amtshandlung nicht glaubwürdig. BezInsp S legte in der Verhandlung schlüssig dar, dass die Beamten nicht nur gegen die bP, sondern auch in deren Sinne ermittelt hätten, jedoch keinerlei plausible Erklärung hinsichtlich des Grunds des Aufenthalts getätigt worden sei.

Die Feststellungen, wonach BezInsp S entgegnet habe, dass sich der Aufenthaltsort in Oedt nicht auf der Strecke zwischen Hörsching und Linz befinden würde, im Gespräch auch St. Georgen im Attergau als ursprünglicher Herkunftsort erwähnt worden sei und der bP ein Plätzchen zum Urinieren gesucht hätte, ergibt sich aus den übereinstimmenden Aussagen der bP und des Zeugen S, wobei lediglich die (nicht weiter relevante) zeitliche Einordnung dieser Aussagen nicht eindeutig vorgenommen werden kann. Dass der bP im Zuge des Gesprächs über das Grundstück und den Grund des Aufenthalts auf diesem auch der Vorwurf des Verdachts des versuchten Einbruchdiebstahls zur Kenntnis gebracht wurde, ergibt sich aus der Aussage des BezInsp S. Die bP selbst ordnete diese Bekanntgabe des Grundes des Einschreitens zwar erst mit der Mitteilung der Durchführung der erkennungsdienstlichen Behandlung ein und gab an, dass die mehrfachen zuvor stattgefundenen diesbezüglichen Fragen von den Beamten nicht beantwortet worden wären, jedoch scheint es für das erkennende Gericht lebensnahe, dass der bP der Grund bereits zu Beginn der Amtshandlung mitgeteilt wurde.

Die Feststellungen, wonach die Durchsuchungen sowie die erkennungsdienstliche Behandlung trotz Kundgabe des Unmuts der bP über diese bzw ohne Einverständnis dieser stattgefunden hätten, ergeben sich aus den schlüssigen Schilderungen der bP im Rahmen der mündlichen Verhandlung. BezInsp S betonte stets die Freiwilligkeit der bP bei den Durchsuchungen und der erkennungsdienstlichen Behandlung, wobei bei lebensnaher Betrachtung und aufgrund des über die bP gewonnenen persönlichen Eindrucks davon auszugehen ist, dass diese sehr wohl ihren Unmut kundtat bzw nicht einverstanden war, allerdings gerade auch im Hinblick auf ihre juristischen Kenntnisse als Rechtsanwalt in keiner Art und Weise ein Verhalten setzen wollte, welches von den Beamten als Widerstand gegen die Staatsgewalt gewertet werden hätte können.

III. Rechtsgrundlagen:

III.1. Gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit.

Nach Art 132 Abs 2 B-VG kann gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch sie in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

III.2. Gemäß § 28 Abs 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

Gemäß § 28 Abs 6 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, wenn im Verfahren wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG eine Beschwerde nicht zurückzuweisen oder abzuweisen ist, die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig zu erklären und gegebenenfalls aufzuheben.

III.3. Die maßgeblichen Bestimmungen der Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl 631/1975 idF BGBl I 159/2021, lauten auszugsweise:

„Gesetz- und Verhältnismäßigkeit

§ 5. (1) Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht dürfen bei der Ausübung von Befugnissen und bei der Aufnahme von Beweisen nur soweit in Rechte von Personen eingreifen, als dies gesetzlich ausdrücklich vorgesehen und zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Jede dadurch bewirkte Rechtsgutbeeinträchtigung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Gewicht der Straftat, zum Grad des Verdachts und zum angestrebten Erfolg stehen.

(2) Unter mehreren zielführenden Ermittlungshandlungen und Zwangsmaßnahmen haben Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht jene zu ergreifen, welche die Rechte der Betroffenen am Geringsten beeinträchtigen. Gesetzlich eingeräumte Befugnisse sind in jeder Lage des Verfahrens in einer Art und Weise auszuüben, die unnötiges Aufsehen vermeidet, die Würde der betroffenen Personen achtet und deren Rechte und schutzwürdige Interessen wahrt.

[…]

Definitionen

§ 117. Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. „Identitätsfeststellung“ die Ermittlung und Feststellung von Daten (§ 36 Abs. 2 Z 1 DSG), die eine bestimmte Person unverwechselbar kennzeichnen,

2. „Durchsuchung von Orten und Gegenständen“ das Durchsuchen

a. eines nicht allgemein zugänglichen Grundstückes, Raumes, Fahrzeuges oder Behältnisses,
b. einer Wohnung oder eines anderen Ortes, der durch das Hausrecht geschützt ist, und darin befindlicher Gegenstände,
3. „Durchsuchung einer Person“
a. die Durchsuchung der Bekleidung einer Person und der Gegenstände, die sie bei sich hat,
b. die Besichtigung des unbekleideten Körpers einer Person,
4. „körperliche Untersuchung“ die Durchsuchung von Körperöffnungen, die Abnahme einer Blutprobe und jeder andere Eingriff in die körperliche Integrität von Personen,
[...]

Identitätsfeststellung

§ 118. (1) Identitätsfeststellung ist zulässig, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen angenommen werden kann, dass eine Person an einer Straftat beteiligt ist, über die Umstände der Begehung Auskunft geben kann oder Spuren hinterlassen hat, die der Aufklärung dienen könnten.
(2) Die Kriminalpolizei ist ermächtigt, zur Identitätsfeststellung die Namen einer Person, ihr Geschlecht, ihr Geburtsdatum, ihren Geburtsort, ihren Beruf und ihre Wohnanschrift zu ermitteln. Die Kriminalpolizei ist auch ermächtigt, die Größe einer Person festzustellen, sie zu fotografieren, ihre Stimme aufzunehmen und ihre Papillarlinienabdrücke abzunehmen, soweit dies zur Identitätsfeststellung erforderlich ist.
(3) Jedermann ist verpflichtet, auf eine den Umständen nach angemessene Weise an der Feststellung seiner Identität mitzuwirken; die Kriminalpolizei hat ihm auf Aufforderung mitzuteilen, aus welchem Anlass diese Feststellung erfolgt.
[...]

Durchsuchung von Orten und Gegenständen sowie von Personen

§ 119. (1) Durchsuchung von Orten und Gegenständen (§ 117 Z 2) ist zulässig, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sich dort eine Person verbirgt, die einer Straftat verdächtig ist, oder Gegenstände oder Spuren befinden, die sicherzustellen oder auszuwerten sind.
(2) Durchsuchung einer Person (§ 117 Z 3) ist zulässig, wenn diese
1. festgenommen oder auf frischer Tat betreten wurde,
2. einer Straftat verdächtig ist und auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie Gegenstände, die der Sicherstellung unterliegen, bei sich oder Spuren an sich habe,
3. durch eine Straftat Verletzungen erlitten oder andere Veränderungen am Körper erfahren haben könnte, deren Feststellung für Zwecke eines Strafverfahrens erforderlich ist.

§ 120. (1) Durchsuchungen von Orten und Gegenständen nach § 117 Z 2 lit. b und von Personen nach § 117 Z 3 lit. b sind von der Staatsanwaltschaft auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung anzuordnen; bei Gefahr im Verzug ist die Kriminalpolizei allerdings berechtigt, diese Durchsuchungen vorläufig ohne Anordnung und Bewilligung vorzunehmen. Gleiches gilt in den Fällen des § 170 Abs. 1 Z 1 für die Durchsuchung von Personen nach § 117 Z 3 lit. b. Das Opfer darf jedoch in keinem Fall dazu gezwungen

werden, sich gegen seinen Willen durchsuchen zu lassen (§§ 119 Abs. 2 Z 3 und 121 Abs. 1 letzter Satz).
(2) Durchsuchungen nach § 117 Z 2 lit. a und nach § 117 Z 3 lit. a kann die Kriminalpolizei von sich aus durchführen.

§ 121. (1) Vor jeder Durchsuchung ist der Betroffene unter Angabe der hiefür maßgebenden Gründe aufzufordern, die Durchsuchung zuzulassen oder das Gesuchte freiwillig herauszugeben. Von dieser Aufforderung darf nur bei Gefahr im Verzug sowie im Fall des § 119 Abs. 2 Z 1 abgesehen werden. Die Anwendung von Zwang (§ 93) ist im Fall der Durchsuchung einer Person nach § 119 Abs. 2 Z 3 unzulässig.
(2) Der Betroffene hat das Recht, bei einer Durchsuchung nach § 117 Z 2 anwesend zu sein, sowie einer solchen und einer Durchsuchung nach § 117 Z 3 lit. b eine Person seines Vertrauens zuzuziehen; für diese gilt § 160 Abs. 2 sinngemäß. Ist der Inhaber der Wohnung nicht zugegen, so kann ein erwachsener Mitbewohner seine Rechte ausüben. Ist auch das nicht möglich, so sind der Durchsuchung zwei unbeteiligte, vertrauenswürdige Personen beizuziehen. Davon darf nur bei Gefahr im Verzug abgesehen werden. Einer Durchsuchung in ausschließlich der Berufsausübung gewidmeten Räumen einer der in § 157 Abs. 1 Z 2 bis 4 erwähnten Personen ist von Amts wegen ein Vertreter der jeweiligen gesetzlichen Interessenvertretung beziehungsweise der Medieninhaber oder ein von ihm namhaft gemachter Vertreter beizuziehen.
(3) Bei der Durchführung sind Aufsehen, Belästigungen und Störungen auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Die Eigentums- und Persönlichkeitsrechte sämtlicher Betroffener sind soweit wie möglich zu wahren. Eine Durchsuchung von Personen nach § 117 Z 3 lit. b ist stets von einer Person desselben Geschlechts oder von einem Arzt unter Achtung der Würde der zu untersuchenden Person vorzunehmen.

§ 122. (1) Über jede Durchsuchung nach § 120 Abs. 1 erster Satz letzter Halbsatz hat die Kriminalpolizei sobald wie möglich der Staatsanwaltschaft zu berichten (§ 100 Abs. 2 Z 2), welche im Nachhinein eine Entscheidung des Gerichts über die Zulässigkeit der Durchsuchung (§ 99 Abs. 3) zu beantragen hat. Wird die Bewilligung nicht erteilt, so haben Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln den der gerichtlichen Entscheidung entsprechenden Rechtszustand herzustellen.
(2) Werden bei einer Durchsuchung Gegenstände gefunden, die auf die Begehung einer anderen als der Straftat schließen lassen, derentwegen die Durchsuchung vorgenommen wird, so sind sie zwar sicherzustellen; es muss jedoch hierüber ein besonderes Protokoll aufgenommen und sofort der Staatsanwaltschaft berichtet werden.
(3) In jedem Fall ist dem Betroffenen sogleich oder längstens binnen 24 Stunden eine Bestätigung über die Durchsuchung und deren Ergebnis sowie gegebenenfalls die Anordnung der Staatsanwaltschaft samt gerichtlicher Entscheidung auszufolgen oder zuzustellen.

Körperliche Untersuchung

§ 123. (1) Eine körperliche Untersuchung ist zulässig, wenn
1. auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass eine Person Spuren hinterlassen hat, deren Sicherstellung und Untersuchung für die Aufklärung einer Straftat wesentlich sind,

2. auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass eine Person Gegenstände im Körper verbirgt, die der Sicherstellung unterliegen, oder
3. Tatsachen, die für die Aufklärung einer Straftat oder die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit von maßgebender Bedeutung sind, auf andere Weise nicht festgestellt werden können.
[…]
(3) Eine körperliche Untersuchung ist von der Staatsanwaltschaft auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung anzuordnen. Bei Gefahr im Verzug kann die Untersuchung auch auf Grund einer Anordnung der Staatsanwaltschaft durchgeführt werden, doch hat die Staatsanwaltschaft in diesem Fall unverzüglich die gerichtliche Bewilligung einzuholen. Wird diese nicht erteilt, so hat die Staatsanwaltschaft die Anordnung sofort zu widerrufen und das Ergebnis der körperlichen Untersuchung vernichten zu lassen. Einen Mundhöhlenabstrich kann die Kriminalpolizei jedoch von sich aus abnehmen.
[…]
(5) Jede körperliche Untersuchung ist von einem Arzt vorzunehmen; ein Mundhöhlenabstrich kann jedoch auch von einer anderen Person, die für diesen Zweck besonders geschult ist, abgenommen werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 121 sowie 122 Abs. 1 letzter Satz und 3 über die Durchsuchung sinngemäß.
[…]“

III.4. Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetz über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz – SPG), BGBl 566/1991 idF BGBl 662/1992 (DFB) idF BGBl I 148/2021, lauten auszugsweise:

„Vorbeugender Schutz von Rechtsgütern

§ 22. […]

(3) Nach einem gefährlichen Angriff haben die Sicherheitsbehörden, unbeschadet ihrer Aufgaben nach der Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631/1975, die maßgebenden Umstände, einschließlich der Identität des dafür Verantwortlichen, zu klären, soweit dies zur Vorbeugung weiterer gefährlicher Angriffe erforderlich ist. Sobald ein bestimmter Mensch der strafbaren Handlung verdächtig ist, gelten ausschließlich die Bestimmungen der StPO; die §§ 53 Abs. 1, 53a Abs. 2 bis 4 und 6, 57, 58 und 58a bis d, sowie die Bestimmungen über den Erkennungsdienst bleiben jedoch unberührt.
[…]

Erkennungsdienstliche Behandlung

§ 65. (1) Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, einen Menschen, der im Verdacht steht, eine mit gerichtlicher Strafe bedrohte vorsätzliche Handlung begangen zu haben, erkennungsdienstlich zu behandeln, wenn er im Rahmen einer kriminellen Verbindung tätig wurde oder dies wegen der Art oder Ausführung der Tat oder der Persönlichkeit des Betroffenen zur Vorbeugung gefährlicher Angriffe erforderlich scheint.
(2) Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, im Zusammenhang mit der Klärung der Umstände einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten vorsätzlichen Handlung Menschen erkennungsdienstlich zu behandeln, wenn diese nicht im Verdacht stehen, diese Handlung begangen zu haben, aber Gelegenheit hatten, Spuren zu hinterlassen, soweit dies zur Auswertung vorhandener Spuren notwendig ist.

(3) Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, Menschen erkennungsdienstlich zu behandeln, deren Identität gemäß § 35 Abs. 1 festgestellt werden muß, sofern eine Anknüpfung an andere Umstände nicht möglich ist oder unverhältnismäßig wäre.
(4) Wer erkennungsdienstlich zu behandeln ist, hat an den dafür erforderlichen Handlungen mitzuwirken.
(Anm.: Abs. 5 aufgehoben durch Art. 1 Z 59, BGBl. I Nr. 29/2018)
(6) Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, Namen, Geschlecht, frühere Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Namen der Eltern, Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum und Nummer mitgeführter Dokumente, allfällige Hinweise über die Gefährlichkeit beim Einschreiten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten, soweit deren Verarbeitung zur Wahrung lebenswichtiger Interessen erforderlich ist, und Aliasdaten eines Menschen (erkennungsdienstliche Identitätsdaten), den sie erkennungsdienstlich behandelt haben, zu ermitteln und zusammen mit den erkennungsdienstlichen Daten und mit dem für die Ermittlung maßgeblichen Grund zu verarbeiten. In den Fällen des Abs. 1 sind die Sicherheitsbehörden ermächtigt, eine Personsfeststellung vorzunehmen.

Verfahren

§ 77. (1) Die Behörde hat einen Menschen, den sie einer erkennungsdienstlichen Behandlung zu unterziehen hat, unter Bekanntgabe des maßgeblichen Grundes formlos hiezu aufzufordern.
(2) Kommt der Betroffene der Aufforderung gemäß Abs. 1 nicht nach, so ist ihm die Verpflichtung gemäß § 65 Abs. 4 bescheidmäßig aufzuerlegen. Eines Bescheides bedarf es dann nicht, wenn der Betroffene auch aus dem für die erkennungsdienstliche Behandlung maßgeblichen Grunde angehalten wird oder zur Vernehmung nach der StPO bereits in der Dienststelle anwesend ist.
[…]

Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt

§ 78. Die erkennungsdienstliche Behandlung kann, soweit es tatsächlich möglich ist und damit kein Eingriff in die körperliche Integrität verbunden ist, durch Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt durchgesetzt werden.“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Das Handeln der Kriminalpolizei im Dienste der Strafjustiz ist, soweit es um die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt geht, nach der Aufhebung der Worte „oder Kriminalpolizei“ in § 106 Abs 1 StPO mit Maßnahmenbeschwerde beim Landesverwaltungsgericht bekämpfbar (vgl zu § 106 StPO in der Fassung BGBl I 85/2015 [nach Aufhebung dieser Worte durch VfGH 30.06.2015, G 233/2014-15 ua] VwGH 14.12.2018, Ro 2018/01/0017, mwN).

IV.2. Eine Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt liegt nach der höchstgerichtlichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs dann vor, wenn einseitig in subjektive Rechte des Betroffenen eingegriffen und hierbei physischer Zwang ausgeübt wird oder die unmittelbare Ausübung physischen Zwanges bei Nichtbefolgung eines Befehls droht (vgl VwGH 29.6.2000, 96/01/0596 mwN; 18.10.2017, Ra 2017/02/0041 mwN; 7.8.2018, Ro 2018/02/0010). Entscheidend ist dabei, dass es sich um einen Hoheitsakt einer Verwaltungsbehörde handelt, mit dem in die Rechte von natürlichen oder juristischen Personen eingegriffen wird, ohne dass es zu einer Bescheiderlassung kommt (vgl *Kneihs* in *Kneihs/Lienbacher* [Hrsg], Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht, 21. Lfg (2018), Art 130 B-VG Rz 6). Nach der Judikatur des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofs muss es sich bei einer mit Beschwerde bekämpfbaren Maßnahme um die Anwendung physischen Zwangs oder die Erteilung eines Befehls mit unverzüglichem Befolgungsanspruch handeln (vgl VfSlg 11.935/1988; VwGH 28.5.1997, 96/13/0032; 16.4.1999, 96/02/0590; 7.8.2018, Ro 2018/02/0010). Das bedeutet, dass dem Betroffenen bei Nichtbefolgung des Befehls unmittelbar, d.h. unverzüglich und ohne weiteres Verfahren, eine physische Sanktion droht (vgl VfSlg 10.662/1985). Liegt ein Befolgungsanspruch aus einer solchen, dem Befehlsadressaten bei Nichtbefolgung des Befehls unverzüglich drohenden physischen Sanktion (objektiv) nicht vor, so kommt es darauf an, ob bei objektiver Betrachtungsweise aus dem Blickwinkel des Betroffenen bei Beurteilung des behördlichen Vorgehens in seiner Gesamtheit der Eindruck entstehen musste, dass bei Nichtbefolgung der behördlichen Anordnung mit ihrer unmittelbaren zwangsweisen Durchsetzung zu rechnen ist (vgl VwGH 28.10.2003, 2001/11/0162; 29.9.2009, 2008/18/0687).

IV.3. Der Ansicht der belangten Behörde, die Beschwerdepunkte müssten mangels Vorliegens unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt aufgrund der freiwilligen Mitwirkung der bP zurückgewiesen werden, kann vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht gefolgt werden. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung kam klar hervor, dass die bP nicht mit der Personendurchsuchung, der Fahrzeugdurchsuchung sowie der erkennungsdienstlichen Behandlung einverstanden war, allerdings gerade im Hinblick auf ihr juristisches Wissen auch kein Verhalten, das als Widerstand gegen die Staatsgewalt gewertet werden könnte, setzen wollte. Es handelte sich aufgrund der unverzüglich drohenden physischen Sanktionen bei Nichtbefolgung der Befehle um Befehle mit unverzüglichem Befolgungsanspruch, weshalb vom Vorliegen unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt auszugehen ist.

IV.4. Hinsichtlich der Personendurchsuchung sieht § 119 Abs 2 Z 2 StPO vor, dass diese zulässig ist, wenn die Person einer Straftat verdächtig ist und auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie Gegenstände, die der Sicherstellung unterliegen, bei sich oder Spuren an sich habe. Gem § 117 Z 3 StPO

versteht man unter der Durchsuchung einer Person die Durchsuchung der Bekleidung einer Person und der Gegenstände, die sie bei sich hat (lit a) bzw die Besichtigung des unbekleideten Körpers einer Person (lit b). Gem § 120 Abs 2 StPO kann die Kriminalpolizei Durchsuchungen nach § 117 Z 3 lit a StPO von sich aus durchführen.

Im gegenständlichen Fall fand bei der bP unbestritten eine Personendurchsuchung iSd § 117 Z 3 lit a StPO statt, die von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes durchgeführt werden durfte. Diese hatten zum Zeitpunkt der Amtshandlung aufgrund der Übereinstimmung des von der Überwachungskamera des betreffenden Hauses angefertigten Lichtbilds mit der angehaltenen Person, der mangelnden schlüssigen Darlegung der Umstände durch die bP und des Antreffens der bP im zeitlichen Konnex mit dem Aufenthalt der bP bei betreffendem Haus den Verdacht der Begehung einer Straftat (versuchter Einbruchdiebstahl) durch die bP und konnten aufgrund dieser Umstände auch annehmen, dass die bP Gegenstände, die der Sicherstellung unterliegen (Tatwerkzeug) bei sich oder Spuren an sich haben könnte. Auch wurde das Prozedere iSd § 121 StPO eingehalten, indem die bP von den Polizisten unter Angabe der maßgebenden Gründe aufgefordert wurde, die Durchsuchung zuzulassen bzw das Gesuchte freiwillig herauszugeben. Die bP wurde darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Verdacht des versuchten Einbruchdiebstahls gegen sie bestehe, weshalb die Durchsuchung stattfinden müsse. Im Ergebnis war die Personendurchsuchung der bP zum Zeitpunkt der Amtshandlung auch unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips zulässig und die Maßnahmenbeschwerde in diesem Punkt abzuweisen.

IV.5. Gemäß § 119 Abs 1 StPO ist die Durchsuchung von Orten und Gegenständen zulässig, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sich dort eine Person verbirgt, die einer Straftat verdächtig ist, oder Gegenstände oder Spuren befinden, die sicherzustellen oder auszuwerten sind. Unter der Durchsuchung von Orten und Gegenständen ist gem § 117 Z 2 StPO das Durchsuchen eines nicht allgemein zugänglichen Grundstückes, Raumes, Fahrzeuges oder Behältnisses (lit a) bzw einer Wohnung oder eines anderen Ortes, der durch das Hausrecht geschützt ist, und darin befindlicher Gegestände (lit b) zu verstehen. Gem § 120 Abs 2 StPO kann die Kriminalpolizei Durchsuchungen nach § 117 Z 2 lit a StPO von sich aus durchführen.

Im gegenständlichen Fall fand bei der Durchsuchung des Fahrzeuges der bP unbestritten eine Fahrzeugdurchsuchung iSd § 117 Z 2 lit a StPO statt, die von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes durchgeführt werden durfte. Wie bereits ausgeführt konnten die Polizisten zum damaligen Zeitpunkt annehmen, dass sich im Fahrzeug Gegenstände oder Spuren befinden würden, die sicherzustellen oder auszuwerten seien (Tatwerkzeug), da die Übereinstimmung des von der Überwachungskamera des betreffenden Hauses angefertigten Lichtbilds mit der angehaltenen Person gegeben war, die bP keine schlüssigen

Angaben zum Grund des Aufenthalts tätigen konnte und die Polizisten die bP in ihrem Fahrzeug im zeitlichen Konnex mit dem Aufenthalt der bP bei betreffendem Haus antreffen konnten. Auch wurde das Prozedere iSd § 121 StPO eingehalten, indem die bP von den Polizisten unter Angabe der maßgebenden Gründe aufgefordert wurde, die Durchsuchung zuzulassen bzw das Gesuchte freiwillig herauszugeben und die bP bei der Fahrzeugdurchsuchung anwesend war. Insofern war die Durchsuchung des Fahrzeuges der bP zum Zeitpunkt der Amtshandlung auch unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips zulässig und die Maßnahmenbeschwerde in diesem Punkt abzuweisen.

IV.6. Hinsichtlich der erkennungsdienstlichen Behandlung steht in Zweifel, ob diese unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit notwendig war. Im gegenständlichen Fall hatten die Beamten zum Zeitpunkt der Amtshandlung keinerlei Kenntnis von einem tatsächlich stattgefundenen Einbruchdiebstahl bei betreffendem Haus, wurden auch keine Spuren beim Haus begutachtet, stand die Identität der bP zweifelsfrei fest, wurden bei der Personen- bzw Fahrzeugdurchsuchung keinerlei einschlägige Gegenstände gefunden, lagen keinerlei Anhaltspunkte hinsichtlich der Gefahr eines folgenden gefährlichen Angriffs durch die bP vor und könnte die notwendig werdende erkennungsdienstliche Behandlung bei etwaig nachfolgendem Spurenfund der bP auch bescheidmäßig aufgetragen werden, weshalb die Verhältnismäßigkeit der Durchführung einer erkennungsdienstlichen Behandlung zum Zeitpunkt der Amtshandlung jedenfalls nicht gegeben war. Im Ergebnis erfolgte diese daher nicht zurecht, weshalb der Beschwerde in diesem Punkt stattzugeben und die Maßnahme für rechtswidrig zu erklären war.

IV.7. Hinsichtlich der von der bP in ihrer schriftlichen Beschwerde als eigener Beschwerdepunkt geltend gemachten übermäßig langen Anhaltung sei darauf hingewiesen, dass auch in der öffentlichen mündlichen Verhandlung keinerlei diesbezügliche Anhaltspunkte seitens des erkennenden Gerichts festgestellt werden konnten. Die gesamte Amtshandlung (Anhaltung, Personen- und Fahrzeugdurchsuchung, Fahrt zur PI und zurück, erkennungsdienstliche Behandlung) dauerte lediglich ca. 50 Minuten. Inwiefern dies unverhältnismäßig lange sein soll, wurde von der bP nicht dargelegt.

IV.8. Aufwandersatz:

IV.8.1. Gemäß § 53 iVm 35 Abs 1 VwGVG hat die obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterliegende Partei. Gemäß Abs 2 par.cit. ist der Beschwerdeführer die obsiegende und die Behörde die unterlegene Partei, wenn die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig erklärt wird. Gemäß Abs 3 par.cit. ist, wenn die Beschwerde zurückgewiesen oder abgewiesen wird oder von der bP vor der Entscheidung durch das Verwaltungsgericht zurückgezogen wird, die Behörde die

obsiegende und die bP die unterlegene Partei. Gemäß § 35 Abs 6 VwGVG sind des Weiteren die §§ 52 bis 54 VwGG auf den Anspruch auf Aufwandersatz gemäß § 35 Abs 1 VwGVG anzuwenden.

Gemäß § 1 der VwG-Aufwandersatzverordnung – VwG-AufwErsV wird die Höhe der im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl Nr 1/1930, und Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art 130 Abs 2 Z 1 B-VG als Aufwandersatz zu leistenden Pauschalbeträge wie folgt festgesetzt:

1. Ersatz des Schriftsatzaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei 737,60 Euro
2. Ersatz des Verhandlungsaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei 922,00 Euro
3. Ersatz des Vorlageaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 57,40 Euro
4. Ersatz des Schriftsatzaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 368,80 Euro
5. Ersatz des Verhandlungsaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 461,00 Euro
6. Ersatz des Aufwands, der für den Beschwerdeführer mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand) 553,20 Euro
7. Ersatz des Aufwands, der für die belangte Behörde mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand) 276,60 Euro

IV.8.2. Beim oben erlangten Verfahrensergebnis hat zum einen der Bund als Rechtsträger, für den die belangte Behörde eingeschritten ist, nach den §§ 35 VwGVG iVm der VwG-Aufwandersatzverordnung, der bP aufgrund ihres diesbezüglichen Antrags Aufwandersatz in Höhe von insgesamt 1.659,60 Euro (Schriftsatzaufwand von 737,60 Euro und Verhandlungsaufwand von 922,00 Euro) für jene Beschwerde, in der sie obsiegte (erkennungsdienstliche Behandlung) binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu leisten.

Zum anderen hat die bP dem Bund als Rechtsträger der belangten Behörde nach den §§ 35 VwGVG iVm der VwG-Aufwandersatzverordnung einen Aufwandersatz in Höhe von 887,20 Euro (Ersatz des Vorlageaufwands der belangten Behörde in Höhe von 57,40 Euro, des Schriftsatzaufwands der belangten Behörde in Höhe von 368,80 Euro sowie des Verhandlungsaufwands der belangten Behörde in Höhe von 461,00 Euro) binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu leisten. Trotz Abweisung

von drei Beschwerdepunkten hat die bP mangels diesbezüglichen Antrags der belangten Behörde keinen weiteren Aufwandersatz zu leisten.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Insbesondere waren im vorliegenden Fall im Wesentlichen Fragen der Beweiswürdigung zu klären, die einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl VwGH 19.12.2017, Ra 2017/16/0153).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer